

Walter Denscher

Die Approbation von Schulbüchern – bei uns und anderswo, einst und jetzt

Reminiszenzen an Schulbuchzulassung in anderen Ländern

In meiner langjährigen Tätigkeit in der Schulbuchabteilung des Bildungsministeriums habe ich ganz unterschiedliche Systeme für die Zulassung von Schulbüchern kennengelernt, die in verschiedenen Ländern als bestmögliche Lösung angesehen wurden.

Bei einer Tagung der Oxford University Press für Schulbuchexperten aus aller Welt wurde der Vorschlag gemacht, dem Verlag die Lehrpläne zu übermitteln und er würde innerhalb von drei Jahren ein gut geeignetes Lehrbuch liefern können. Jedes Werk würde von drei Professoren der Universität Oxford begutachtet, eine Prüfung durch staatliche Stellen wäre dann nicht erforderlich. In England gibt es bis heute keine staatliche Schulbuchzulassung, aber immerhin wurden Rahmenlehrpläne erlassen.

In der Tagung wurde berichtet dass ein weltweit erfolgreiches Englischbuch in Japan vom Ministerium abgelehnt wurde, weil das darin vermittelte Frauenbild nicht dem der japanischen Gesellschaft entsprach.

Als eine Delegation der DDR das Unterrichtsministerium in Wien besuchte, äußerte man sich verwundert über die Vielfalt der Schulbücher pro Gegenstand – es gab damals zwischen 10 und 15 Mathematikbücher für Volksschulen und Physikbücher für Hauptschulen und AHS; in der DDR gäbe es nur ein Buch, und das würde von den besten Fachleuten gemeinsam erarbeitet. In der Schulbuchliste für das Schuljahr 2018/19 gibt es 16 Mathematikbücher für die 1. Schulstufe der Volksschulen und 16 Physikbücher für die 2. Klasse der AHS (www.schulbuchaktion.at).

Als ich 1984 mit einer Delegation das Unterrichtsministerium in Rom besuchte, fand ich dort keine Schulbuchabteilung vor, es gab keine Approbation und die Lehrpläne waren seit Jahrzehnten unverändert. Eine Volksschuldirektorin erzählte mir, wie die Schulbücher ausgewählt wurden: Vertreter der Verlage präsentierten ihr Programm, die Schule traf eine Entscheidung, die Bücher wurden geliefert und verteilt, die Rechnung wurde an Bezirksschulrat, Landesschulrat oder Ministerium geschickt und von dort bezahlt.

In den 70er und 80er Jahren hat Österreich mit mehreren Ländern Schulbuchvergleiche zur Verbesserung der Bücher für Geschichte und Geographie durchgeführt – nämlich mit der Sowjetunion, mit Polen, Bulgarien, Rumänien und der Tschechoslowakei. Voraussetzung war das Vorhandensein zentraler Lehrpläne, einer staatlichen Approbation der Schulbücher und der Möglichkeit die von den bilateralen Kommissionen ausgearbeiteten Verbesserungsvorschläge umzusetzen. Mit Jugoslawien wurden Verhandlungen vorbereitet, doch kamen sie wegen des Bürgerkriegs nicht zustande. Später hatte ich Gelegenheit eine Ausstellung

österreichischer Schulbücher in Zagreb zu eröffnen und bei der Buchwoche in Ljubljana einen Vortrag über Schulbücher in Österreich zu halten.

Keine Schulbuchvergleiche gab es mit der BRD und der Schweiz, weil die Lehrpläne und die Schulbuchzulassung dort in jedem Land bzw. jedem Kanton unterschiedlich waren. In Deutschland gibt es in jedem der 16 Länder eigene Lehrpläne und eigene Approbationsverfahren.

Mit der Schweiz wurde in einer Tagung über die Rolle von Wilhelm Tell in österreichischen Schulbüchern diskutiert, bei einem Gespräch mit Norwegen war die Darstellung von Vidkun Quisling das einzige Thema. Quisling war norwegischer Faschistenführer und Ministerpräsident, er wurde 1945 als Nazi-Kollaborateur hingerichtet; sein Name wird heute abwertend für Kollaborateur verwendet (Duden online, Abruf am 30.12.2018).

Besonders überrascht hat mich das Schulbuchsystem in Südkorea. Dort wurden jeweils fünf Schulbücher für fünf Schuljahre approbiert und dann durch neue ersetzt. Kein Verlag durfte durch die größere Verbreitung seines Buches einen Vorteil ziehen, daher wurden die Gewinne auf alle Verlage gleichmäßig aufgeteilt. Bis zum Jahr 2015 wollte Südkorea alle Schulbücher digitalisieren (South Korean Digital Textbook Project, 2010), man ist aber wegen schlechterer PISA Ergebnisse davon wieder abgekommen und verwendet digitale Medien als Ergänzung zu gedruckten Schulbüchern (Washington Post, 24.3.2012).

Mit der Volksrepublik China wurde ein Gespräch der chinesischen Unterrichtsministerin mit Frau Bundesministerin Gehrler geführt, bei dem ich über der österreichischen Schulbücher berichten durfte, Schulbuchverhandlungen wurden nicht aufgenommen.

Nach der Zeit der bilateralen Verhandlungen hatte ich Gelegenheit bei Tagungen des Europarats zur Lehrplan- und Schulbuchentwicklung mitzuwirken. Die erste Konferenz fand in Zypern statt, die zweite in Warschau – dabei hatte ich die Ehre das Eröffnungsreferat zu halten, als Fortsetzung veranstaltete ich mit Stuart Simpson vom Europaratsbüro des Stadtschulrats für Wien eine Tagung in Wien und eine in Graz. In allen Fällen war die Zusammenarbeit mit der Abteilung für Auslandskultur im Unterrichtsministerium und mit dem Außenministerium unerlässlich. Bei diesen Veranstaltungen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Europa sollten vor allem den mittel- und osteuropäischen Staaten Anregungen zur Umgestaltung des Schulbuchsystems von Staatsverlagen und Einheitsbüchern zu Privatverlagen mit einem vielfältigen Angebot gegeben werden.

Auch in Österreich gab es ursprünglich einen Staatsverlag und ein Buch pro Schulstufe.

Die Allgemeine Schulordnung (1774)

Die grundsätzliche Verantwortung des Staates für das Bildungswesen kam unter Maria Theresia durch die „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen kaiserl. königl. Erbländern“ von 1774 zum Ausdruck. Zur Durchführung dieser grundsätzlichen Schulreform berief sie mit Genehmigung von König Friedrich II von Preußen Abt Johann Ignaz von Felbiger aus

Sagan, der schon 1765 für die Katholiken in Schlesien eine Schulordnung verfasst hatte, die schnell in allen katholischen Teilen des Reichs rezipiert wurde und seit 1769/70 in Tirol in Geltung war (Tafelkratzer, Tintenpatzer 2016, 46). Sie führte in der Beilage an, dass nur die dort angeführten Bücher in allen Elementarschulen zu verwenden seien, und damit hatte der neu gegründete k. k. Schulbücherverlag für fast ein Jahrhundert ein faktisches Monopol im Elementarschulwesen.

Felbiger verfasste das „Methodenbuch für die Lehrer der deutschen Schulen in den kaiserlich-königlichen Erbländern“ (1776); darin nannte er den wöchentlich zu bewältigenden Lesebuchtext; das Lesebuch war den Elementarschulen der Monarchie vorgeschrieben. Der Text musste vollständig gelehrt werden, d. h. ohne Auslassung und ohne Ergänzung (Kissling 1995, 116f).

Die Gründung des Unterrichtsministeriums 1848 und die Gymnasialreform 1849

Im Jahr 1848 wurde das Unterrichtsministerium gegründet. Der dort ausgearbeitete „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichts in Österreich“ sah tief greifende Reformen in der Schulorganisation vor. Er enthält erstmals das Prinzip der Selbsttätigkeit der Schüler, das auch in der derzeit geltenden Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln zu den Kriterien für die Beurteilung zählt (Springer 1948, 115. In: Loebenstein, 1948).

Vom Reichsvolksschulgesetz 1869 bis zum Ende der Monarchie

Durch das am 14. 5. 1869 in Kraft gesetzte Reichsvolksschulgesetz wurde das Privilegium des k. k. Schulbücherverlags zur alleinigen Herausgabe von Volksschulbüchern aufgehoben, und auf diesem Gebiet konnten sich nun auch die Privatverlage beteiligen.

Im § 8 Reichsvolksschulgesetz ist festgelegt, dass über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher an Volksschulen nach Anhörung der Bezirkslehrerkonferenz und an Bürgerschulen im Sinne des § 19 nach Anhören der Lehrerkonferenz die Landes Schulbehörde die Entscheidung trifft (Fadrus 1948, 199). Das galt bis zum Inkrafttreten des Schulunterrichtsgesetzes 1974.

Durch Ministerialverordnung vom 27. 11. 1869, Z. 3495, wurde der Vorgang für die Zulassung der Lehr- und Lesebücher für die Volksschulen so geregelt, dass ein Lehrtext durch die Aufnahme in einen der k. k. Schulbücherverlage in Wien und Prag auch als im Sinn der angeführten Gesetzesstellen zulässig erklärt war, dass ferner Anträge auf Zulassung von anderen Lehrtexten an die Landesschulbehörde zu richten, von Fachleuten zu prüfen und nach Antrag dieser Behörde die Zulassung im Verordnungsblatt des Ministeriums unter Angabe der Antrag stellenden Landesschulbehörde verlautbart wurde (Fadrus 1948, 199).

1878 wurde die alljährliche Verlautbarung eines Verzeichnisses der approbierten Lehrbücher im Verordnungsblatt angeordnet, weil die große Zahl der Bücher und der alljährliche Zuwachs es erforderte (Fadrus 1948, 200). Diese Veröffentlichung erfolgte bis 1971, seit 1972 gibt es Schulbuchlisten, die bis zum Schuljahr 2012/13

allen Schulen zugeschickt wurden (Rundschreiben Nr. 26/2016) und unter www.schulbuchaktion.at online abgerufen werden können.

Nach 1900 erfolgte die Approbation allgemein ohne Namhaftmachung einer Landesschulbehörde. Die Einreichung der Ansuchen um Approbation neuer Lehrbücher erfolgte unmittelbar an das Ministerium; dieses holte Gutachten von Fachleuten und einzelnen Landesschulräten ein und entschied über die Zulassung zum Unterrichtsgebrauch (Fadrus, 1948 199f).

Die Erste Republik

Nach dem Zerfall der Monarchie blieb die Approbation aufrecht. In den „Richtlinien für den Gebrauch der deutschen Lehrbücher und für den Unterricht in der Geschichte und Vaterlandskunde“ (Erlaß vom 10. September 1919) wurden keine Approbationskriterien genannt (Kissling 1995, 158).

Zur Beratung wurde eine aus Fachmännern zusammengesetzte Lehrbücherkommission bestellt, die über jedes eingereichte Schulbuch ein Gutachten zu erstellen hatte. An Stelle der bisherigen Einholung von Gutachten einzelner Fachleute und einzelner Landesschulräte traten nunmehr die Gutachten dieser Kommission (Fadrus 1948, 221) die nach Schularten gegliedert war und zur Hälfte aus vom Ministerium ernannten Mitgliedern bestand, während die andere Hälfte von den Lehrerkammern gewählt wurde. Auf Grund dieser Gutachten entschied der Bundesminister über die Zulassung (Kissling 1995, 158f). Diese Kommission wurde 1925 zuletzt gebildet und nach Ablauf ihrer Funktionsperiode anscheinend nicht mehr erneuert (Kissling 1995, 159).

Von 1934 bis zum 13. März 1938 waren wieder wie vor dem Jahr 1920 Gutachter tätig, die für die Einreicher anonym waren.

Schulbücher im Dritten Reich

In der nationalsozialistischen Zeit erfolgte die Herausgabe und Zulassung der Schulbücher durch das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin (Fadrus 1948, 221).

Die Zweite Republik bis zur Schulbuchaktion und dem Schulunterrichtsgesetz

Die Begutachtung erfolgte wie vor 1920 durch anonyme Fachleute, und das blieb bis zum Schulunterrichtsgesetz 1974 so.

Grundlage war zunächst ein Erlass vom 25. Oktober 1945, der in den folgenden Jahren ergänzt und interpretiert wurde.

Bemerkenswert im Vergleich zu früheren und späteren Regelungen war dabei, dass mit wenigen Ausnahmen für alle Unterrichtsmittel in der Hand der Schüler/innen **und auch in der Hand der Lehrer/innen** eine Zulassung erforderlich war.

In diesem Erlass war auch das Zulassungsverfahren im Wesentlichen bereits festgelegt, das bis 1974 gültig bleiben sollte.

Zunächst wurde jedes Werk mehreren Gutachtern zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt, auf Grund von Richtlinien die im Anhang zum Erlass publiziert worden waren und später in modifizierter Form verlautbart wurden. Diese Richtlinien dienten im Jahr 1974 auch als Grundlage für die Ausarbeitung der Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes und der Verordnung über die Gutachterkommissionen. Im Erlass „Approbationsformeln“ (Erlaß 1951), wurden die für den Ankauf durch die Eltern nötigen Werke als „Lehrbuch“ bezeichnet und die anderen als „Hilfsbuch“ bzw. „Lehrbehelf“. Dazu hieß es: *„Ein Werk wird als Lehrbuch für zulässig erklärt, wenn es den nach den geltenden Lehrplänen vorgeschriebenen Lehrstoff eines Schuljahres oder mehrerer Schuljahre zur Gänze behandelt und dabei die pädagogisch-didaktischen Forderungen der einschlägigen Approbationsvorschriften gebührend berücksichtigt.“*

Die in der Definition des Lehrbuchs geforderte Vollständigkeit war in bestimmten Bereichen nur eingeschränkt zu verstehen, sodass in Ergänzung zu den Lehrbüchern die verbindliche Anschaffung von Lesebüchern, Wörterbüchern, Atlanten und Liederbüchern durch die Eltern gesondert erklärt werden musste. Die entsprechenden Erfahrungen wurden später bei der Festlegung der „Grundausrüstung mit Schulbüchern“ berücksichtigt.

Die Einführung der Schulbücher erfolgte – wie schon im Reichsvolksschulgesetz 1869 festgelegt - für die allgemein bildenden Pflichtschulen durch die Bezirkslehrerkonferenzen bzw. Bezirksschulräte, für die anderen Schulen durch die Landeslehrerkonferenzen. Erst im Erlass „Schulbücher im Schuljahr 1974/75“ wurde erstmals festgestellt, dass die Bezirkslehrerkonferenzen ihre Funktion nicht mehr ausübten.

Schulbuchaktion 1972 und Schulunterrichtsgesetz 1974

Der entscheidende Impuls für die Schulbuchentwicklung in der Zweiten Republik war die Einführung der Schulbuchaktion im Jahr 1972. (Familienlastenausgleichsgesetz 1967 i.d.F. 1972).

Die Begutachtung der Schulbücher wurde durch das am 1. September 1974 in Kraft getretene Schulunterrichtsgesetz und die Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln auf eine neue Basis gestellt.

Die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem früheren Verfahren waren: Die Einführung der notwendigen Schulbücher (sie werden „Grundausrüstung“ genannt) - anknüpfend an den bis dahin geltenden Begriff „Lehrbuch“ - erfolgt auf Antrag der Schulbuchkonferenz bzw. der Abteilungskonferenz durch die Schulbehörde erster Instanz.

Diese kann auch die Verwendung verschiedener Werke in Parallelklassen genehmigen. Das war zwar eine Verbesserung, wurde aber viele Jahre von Schulen und Wissenschaftlern als bürokratische Einschränkung betrachtet und kritisiert. Die wesentlichste Neuerung war die Einrichtung von Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln – es waren zunächst 51 Gutachterkommissionen, auf Grund der Novelle 1998 der Verordnung sind derzeit 31 Gutachterkommissionen tätig.

Die Kriterien für die Beurteilung beruhen auf den Erfahrungen mit früheren Regelungen und sie sind – gemäß der derzeit geltenden Verordnung aus 1998:

Feststellungen hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 14 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, insbesondere hinsichtlich

a) der Übereinstimmung mit der vom Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe sowie den didaktischen Grundsätzen und den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes

Die „Übereinstimmung mit dem Lehrstoff“ (Verordnung 1974⁶) wurde durch „Übereinstimmung mit den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes“ ersetzt, um zu signalisieren, dass im Sinn der modernen Lehrpläne im Unterricht und bei den Schulbüchern keine Vollständigkeit angestrebt, sondern eine Auswahl und Gewichtung vorgenommen werden sollte.

b) der Berücksichtigung des Grundsatzes der Selbsttätigkeit des Schülers und der aktiven Teilnahme des Schülers am Unterricht

Die „Beschränkung des rezeptiven Schülerverhaltens auf das notwendige Mindestmaß“ (Verordnung 1974) wurde zeitgemäßer „aktive Teilnahme am Unterricht“ benannt. Der zweite Teil des Absatzes aus der Verordnung 1994 wurde zu

c) der Berücksichtigung des Grundsatzes der Anpassung des Schwierigkeitsgrades an das Auffassungsvermögen des Schülers (Schüleradäquatheit des Unterrichtsmittels in bezug auf Aufnahmekapazität, Alter, Interessen, Bedürfnisse und Möglichkeiten der Schüler), wobei „Alter“ eingefügt wurde, als Auswirkung der Erforschung der Altersgemäßheit von Schulbuchtexten (Bamberger 1984 und 1998).

d) der sachlichen Richtigkeit des Inhaltes und seiner Übereinstimmung mit dem jeweiligen Stand des betreffenden Wissensgebietes, unter Berücksichtigung der den Sachbereich berührenden Normen im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 240/1971, und der sonstigen technischen Vorschriften.

Dass Schulbücher sachlich richtig sein müssen, wird als selbstverständlich betrachtet; um das aber zu gewährleisten, müssen Autorinnen und Autoren, Lektorate und Gutachterkommissionen hohe Fachkompetenz aufweisen und viel Zeit und Mühe investieren.

Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand des Wissensgebiets können Sachverständige beigezogen werden, so werden seit vielen Jahren bei allen Büchern für Zeitgeschichte habilitierte ExpertInnen der Universitäten als Sachverständige beigezogen. Die Beiziehung von Sachverständigen hat sich aber auch bewährt bei einer großen Zahl von Einreichungen – wie das bei neuen Lehrplänen regelmäßig der Fall ist.

Zum Abbau von Klischees in Büchern für Geschichte und Geographie wurden mit mehreren Ländern Verhandlungen durchgeführt, z.B. mehr als 25 Jahre lang mit Polen (Denscher 2012b), und die Ergebnisse der Beratungen wurden als Empfehlungen zur Verbesserung der vorhandenen Bücher und zur Berücksichtigung bei neuen Werken an die Verlage und an die Gutachterkommissionen weitergegeben.

Seit den Siebzigerjahren wurden einige Themen in Enqueten und Untersuchungen bearbeitet, die für Neuauflagen der vorhandenen Bücher und für neue Werke ausgewertet wurden. Großen Stellenwert hat die Beschäftigung mit der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Schulbüchern, weitere Themen waren Erneuerbare Energie, Islam in österreichischen Schulbüchern im Rahmen eines gesamteuropäischen Projekts (Denscher 1995), „Zur Darstellung des Nationalsozialismus und Holocaust in österreichischen Schulbüchern für den Geschichtsunterricht“ (Tagung in Strobl 2006) sowie Arbeitswelt.

e) der ausreichenden Berücksichtigung der Lebenswelt der Schüler sowie ihrer zukünftigen Arbeitswelt einschließlich der spezifischen österreichischen und europäischen Verhältnisse

Erstmals gefordert wurde 1998 die Berücksichtigung der Lebenswelt der Schüler sowie ihrer zukünftigen Arbeitswelt. Im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur EU wurden den österreichischen Verhältnissen die europäischen hinzugefügt. Der Passus „einschließlich der geltenden Rechtsvorschriften“ wurde Punkt f zugeordnet, der seither heißt:

f) der staatsbürgerlichen Erziehung der Schüler, der Vermittlung demokratischer Einstellungen sowie der geltenden Rechtsvorschriften und der Anleitung zu selbsttätigem Handeln der Schüler

Durch „Vermittlung demokratischer Einstellungen und Anleitung zu selbsttätigem Handeln“ wurde die unter staatsbürgerlicher Erziehung oft überwiegend verstandene Wissensvermittlung über Institutionen des Staates erweitert und dynamischer gestaltet und auf andere Gegenstände als Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung ausgedehnt.

g) der sprachlichen Gestaltung und der guten Lesbarkeit (unter Einschluß der didaktischen Elemente der optischen Darstellung)

Hier sind Ergebnisse der Schulbuchforschung eingeflossen, denen zufolge nicht nur Wortschatz, Faktendichte und Satzlänge wesentliche Faktoren für das Textverständnis sind (Bamberger-Vanecek, 1984), sondern auch das Layout.

h) der Zweckmäßigkeit vom Standpunkt des Materials, der Darstellung und der sonstigen Ausstattung. Unter diesem Gesichtspunkt wurden Umfang, Format, Bindung und Abbildungen beurteilt.

i) der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und der Erziehung zur partnerschaftlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung

Dieser Punkt wurde 1998 neu aufgenommen, vorher war dieses Anliegen als Teil von „Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften“ interpretiert und – häufig nicht zufriedenstellend - zur Anwendung gebracht worden.

Diese Kriterien sind seit 1974 gemeinsam mit den jeweils geltenden Lehrplänen maßgeblich für die inhaltliche Gestaltung der Schulbücher und werden in mehr als 1.000 Approbationsverfahren pro Jahr angewendet.

Die neuen Lehrpläne der letzten Jahre wurden im Hinblick auf Kompetenzorientierung gemäß Bildungsstandards und Kompetenzorientierung

gemäß Reife- und Diplomprüfung umgestaltet und dadurch ist auch eine neue Sicht der Lehrplangemäßheit gegeben. Die Bücher die diesen neuen Anforderungen entsprechen, sind in der Schulbuchliste gekennzeichnet. Außerdem gibt es zu approbierten Schulbüchern SbX Internet-Ergänzungen zu Schulbüchern und E-Books, die in Schule oder zu Hause verwendet werden können (Schulbücher im Schuljahr 2018/19).

Die Verordnung 1974 und die Novellen 1994, 1998 und 2017 enthielten aber auch Bestimmungen zur Zusammensetzung der Gutachterkommissionen.

Geschäftsbereiche und Geschäftsbehandlung.

In § 1 wird festgelegt, dass jede Kommission aus drei bis fünf Mitgliedern und einem Ersatzmitglied für jedes Mitglied zu bestehen habe

§ 2 regelt die Geschäftsbereiche für Schulbücher, § 3 die für audio-visuelle Unterrichtsmittel.

Auf Grund der Verordnung 1974 wurden 61 Gutachterkommissionen berufen. Die Gliederung orientierte sich an den Schularten nach dem Schulorganisationsgesetz und innerhalb der verwandten Schularten nach Unterrichtsgegenständen, die Zahl der Mitglieder zwischen drei und fünf wurde für jede Funktionsperiode (jeweils vier Jahre) nach den Erfahrungen mit der Zahl der Geschäftsfälle bestimmt.

Durch die Verordnung 1998 wurde die Zahl der Gutachterkommissionen auf 31 herabgesetzt, und zwar durch die Zusammenfassung von Gegenständen für mehrere Schularten in gemeinsamen Kommissionen.

In den §§ 4 – 9 der Verordnung 1974 wurde die Geschäftsbehandlung geregelt. Wesentlich sind die Wahl einer oder eines Vorsitzenden durch die Mitglieder, die Ausarbeitung von Gutachtensentwürfen durch ein oder mehrere Mitglieder oder beigezogene Sachverständige.

Als Frist für die Erstellung der Gutachten haben sich vier Monate bewährt, bei Wiedervorlagen wurde eine Frist von etwa zwei Monaten gesetzt.

Zur Erhöhung der Transparenz des Verfahrens wurde 1974 die Möglichkeit geschaffen, den Verlag und Autorinnen oder Autoren zur Auskunftserteilung zur Sitzung der Gutachterkommission einzuladen. Das Unterrichtsministerium hat den Kommissionen empfohlen, davon Gebrauch zu machen und das hat in etlichen Fällen zum besseren Verständnis der Manuskripte und zu einer Verkürzung des Verfahrens beigetragen, in wenigen Fällen konnte auch im Gespräch keine gemeinsame Linie gefunden werden und das Ministerium musste bei widersprüchlichem Sachverhalt eine Entscheidung treffen.

Literatur

Bamberger, Richard und Erich Vanecek: Lesen-Verstehen-Lernen-Schreiben. Die Schwierigkeitsstufen von Texten in deutscher Sprache. Jugend und Volk/Diesterweg/Sauerländer. Wien/Frankfurt M/Aarau 1984.

Bamberger, Richard und Ludwig Boyer, Karl Sretenovic, Horst Strietzel: Zur Gestaltung und Verwendung von Schulbüchern. Mit besonderer Berücksichtigung der elektronischen Medien und der neuen Lernkultur. ÖBV Pädagogischer Verlag, Wien 1998.

Burger, Hans: Die österreichischen Schulbücher - Probleme und Entwicklungen. In: Spachinger, Othmar und Hans Spreitzer, Karl Sretenovic: Die österreichische Schule. 125 Jahre "Erziehung und Unterricht". Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, Jugend & Volk. Wien 1975, 167-178.

Denscher, Walter: Schulreform in Österreich. Ziele, Verfahren und deren Auswirkungen auf Lehrpläne und Schulbücher. In: Heine, Susanne (Hrsg.): Islam zwischen Selbstbild und Klischee. Eine Religion im österreichischen Schulbuch. Kölner Veröffentlichungen zur Religionsgeschichte, Band 26. Böhlau Köln-Weimar-Wien 1995.

Denscher Walter: Vom k. k. Schulbücherverlag zur Schulbuchaktion Online. In: Kinderliteratur als kulturelles Gedächtnis. Beiträge zur historischen Schulbuch-, Kinder- und Jugendliteraturforschung I. Herausgegeben von Ernst Seibert und Susanne Blumesberger. Wien: Praesens Verlag 2008, 131-148.

Denscher Walter: Schulbücher auf dem Prüfstand – 40 Jahre Schulbuchaktion. In: Das Schulbuch. Wien: echomedia BUCHVERLAG 2012a, 68-71.

Denscher, Walter: Österreichisch-polnische Beratungen der Gemischten Kommission für Geschichts- und Geographiebücher. In: Walter Leitsch und die polnische Historiographie, Herausgegeben von Christoph Augustynowicz, Bogusław Dybaś, Marija Wakounig. Wien: Polnische Akademie der Wissenschaften. Wissenschaftliches Zentrum in Wien. Symposien und Seminare 10, Wien 2012b, 89-113.

Denscher, Walter: Ein stilles, aber stolzes Jubiläum. 40 Jahre Schulbuchaktion. Zeitschrift des WSM, Heft 1, August 2013, 4–8.

Engelbrecht, Helmut: J. I. Felbiger und die Vereinheitlichung des Primarschulwesens in Österreich. Bemerkungen zur pädagogischen Schrift „Kern des Methodenbuchs, besonders für die Landschulmeister in den kaiserlich-königlichen Staaten“ (1777), Beilage zum Nachdruck „Kern des Methodenbuchs (1777)“. Österreichischer Bundesverlag, Wien 1979.

Erlaß vom 16. November 1951, Zl. 73.992-IV/15/51, MinVdgBl. Nr. 136/1951. In: Burger 1975, 176.

Erlaß des Staatsamts für Volksaufklärung, Unterricht und Erziehung betreffend Herausgabe, Begutachtung und Zulassung von Schulbüchern, Jugendschriften und Lehrbehelfen vom **25. Oktober 1945**, Z. 5251-K. Verordnungsblatt 1946, III. Stück, 69f.

Erlaß des Bundesministers für Unterricht und Kunst, Zl. 112.115/II/4a/73 vom 18. Dezember 1973, Rundschreiben 218/1973.

Fadrus, Viktor: Österreichs Schulbücher im Wandel zweier Jahrhunderte. In: Loebenstein, Egon: 100 Jahre Unterrichtsministerium. Festschrift des Bundesministeriums für Unterricht in Wien. Österreichischer Bundesverlag, Wien 1948, 194-222.

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, i. d. F. BGBl. Nr. 284/1972 und BGBl. I Nr. 8/1998.

Hinteregger-Euller, Sonja: Vom Buch zum Schulbuch. In: Das Schulbuch. Wien:

echomedia BUCHVERLAG 2012, 32-34.

Kernstock Michael und Werner Brunner (Hrsg.): „Das Schulbuch. Eine österreichische Erfolgsgeschichte“, Wien: echomedia BUCHVERLAG 2012.

Kissling, Walter: „... die Jugend aus keinen anderen als den vorgeschriebenen Büchern unterweisen“ – Das Hilfsmittel Schulbuch als historisches Medium staatlicher Unterrichtskontrolle. In: Olechowski 1995, 116–174.

Loebenstein, Egon: 100 Jahre Unterrichtsministerium. Festschrift des Bundesministeriums für Unterricht in Wien. Österreichischer Bundesverlag, Wien 1948.

Olechowski, Richard (Hrsg.): Schulbuchforschung. Schule - Wissenschaft - Politik, Band 10. Peter Lang, Frankfurt 1995.

Renner, Michael: Das österreichische Schulbuch. In: Das Schulbuch. Wien: echomedia BUCHVERLAG 2012, 35-42.

Renner, Michael: Geschichtliches zur Schulbuchaktion. In: Das Schulbuch. Wien: echomedia BUCHVERLAG 2012, 43-48.

Schredl, Rupert und Walter Denscher: 10 Jahre Schulbuchaktion. Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Wien 1982

Schulorganisationsgesetz: Bundesgesetz über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. 242/1962, i. d. g. F.

Schulunterrichtsgesetz: Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz). BGBl. Nr. 139/1974, wieder verlautbart BGBl. Nr. 472/1986.

Sitte, Christian: Die Approbationskommission - Entwicklung und Funktion eines amtlichen Filters für die Schulbücher(produktion). In: Schulgeschichte und historische Pädagogik. Erziehung und Unterricht, Sondernummer 10/91, ÖBV Pädagogischer Verlag, Wien 1991, 823–832.

Sitte, Christian: Unterricht? Schulbuch? – eine Angelegenheit vieler Filter: Gedanken und Gesprächsnotizen zu Wolfgang Sittes Nachlass in einer Reihe von Schulbüchern. In: Geographie und Wirtschaftskunde Unterricht. Eine Zeitschrift des Vereins „Forum Wirtschaftserziehung“ für Geographie und Wirtschaftskunde. Nr. 106. Wien 2007, 76-84.

South Korean Digital Textbook Project von Jackie Hee-Young Kim und Hye-Doon Jung, www.mackin.con, Abruf am 30.12.2018; dazu auch „The effect of digital textbooks on academic achievement in Korea“ vom 30.9.2017, Abruf am 31.12.2018.

Spachinger, Othmar und Rupert Schredl, Johann Burger, Walter Denscher, Andreas Baer, Robert Killinger, Heinz Gaderer, Richard Olechowski: Teilschwerpunkt: Thema Schulbuch. Erziehung und Unterricht, Sondernummer 4/95, ÖBV Pädagogischer Verlag, Wien 1995, 244–285.

Springer, Ernst: Das Mittelschulwesen, In: Loebenstein, Egon: 100 Jahre Unterrichtsministerium. Festschrift des Bundesministeriums in Wien, Österreichischer Bundesverlag, Wien 1948, 114–138.

Tafelkratzer, **Tintenpatzer**. Schulgeschichten aus Wien, Herausgegeben von Reinhard Buchberger, Michaela Feurstein-Prasser, Felicitas Heimann-Jelinek, Nina

Linke. Metroverlag, Wien 2016.

Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln 1974, BGBl. 139/1974, i. d. F. BGBl. II Nr. 249/1998 und BGBl. II Nr. 90/2017.

Washington Post: In South Korean classrooms digital textbook revolution meets some resistance, 24.3.2012, Abruf am 11.3.2017.

www.bmbwf.gv.at - Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, früher **www.bmb.gv.at**, **www.bmbwk.gv.at** und **www.bmukk.gv.at**

www.sbx.at - Internetergänzungen zu Schulbüchern

www.literacy.at zur Lesekompetenz

www.schulbibliothek.at

www.schulbuchaktion.at - alle Schulbücher, Schulbuchverlage, Schulbuchhändler und Informationen. Bestellplattform für die Schulen. Glossar aller wichtigen Begriffe zur Schulbuchaktion.

Autor:

Mag. Dr. Walter Denscher: AHS-Lehrer für Geschichte und Sozialkunde, Englisch und Kurzschrift, seit 1971 im Unterrichtsministerium Referent für die Approbation von Schulbüchern und seit 1972 auch für die pädagogischen Angelegenheiten der Schulbuchaktion, von 1983 – 2006 Leiter der Schulbuchabteilung, Mitarbeiter von „Österreichisches Englisch-Wörterbuch“, Langenscheidt, Berlin und München 2010.

Wien, 2.1.2019